



X. 5^m Q.

(3, 455)



Zehnte
Circular = Verordnung
das
unter gewissen Einschränkungen
wieder verstattete Branntweinbrennen
aus Getreide
betreffend,
vom 5ten December 1799.

1771
Gedruckte und
Handgeschriebene

und

Handgeschriebene

Handgeschriebene

aus

der

Hand



Es ist bekannt, daß des regierenden Herrn Herzogs, Herzogliche Durchlaucht, Sich genöthigt gefunden haben, der allgemeinen Wohlfarth wegen, alles Branntweimbrennen aus Getreide, mittelst der achten Circular:Verordnung vom 8ten Jun. dieses Jahres, gänzlich untersagen, auch eben dieses nachher in der neunten Circular:Verordnung vom 15ten August des gedachten Jahres S. 15. nochmals wiederholen, jedoch dabey zugleich die gnädigste Versicherung hinzufügen zu lassen: daß Höchst dieselben nach geendigter Mernde genaue Erkundigung von allen zur Sache gehörigen Umständen einzziehen würden, um sodann darüber:

ob und in welcher Maaße es die allgemeine Landeswohlfarth erlauben werde, das Gewerbe des Branntweimbrennens in Dero hiesigen Ländern wieder herzustellen?

eine Entschliesung fassen, und solche öffentlich bekannt machen lassen zu können.

Ob nun gleich die letztere Mernde nicht ganz unergiebig ausgefallen ist; so hat es doch, bey der großen Anzahl von 298 in den hiesigen Ländern befindlichen Branntweimbrennereyen, welche, wenn sie alle in vollem Maaße betrieben werden sollten, täglich auf 100 Gothaische Malter Früchte erfordern würden, durchaus nicht möglich seyn wollen, das Branntweimbrennen aus Getreide ohne alle Einschränkung wieder zu erlauben.

Ihro Herzogliche Durchlaucht sind daher geneigt gewesen, vor der Hand Sich blos mit denjenigen Vergünstigungen zu begnügen, welche in dem Folgenden enthalten sind, und auf Höchstdero Befehl hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

S. 1.

Das Brantweinbrennen aus eigenen Früchten wird gestattet.

Ein jeder, welcher zur Zeit der obenangeführten Circular-Verordnung vom 8ten Jun. dieses Jahres bereits eine Brantweinbrennerey hatte, soll in solcher hinführo aus denjenigen Winterfrüchten wieder Brantwein brennen dürfen, welche er auf eigener oder gepachteter Länderey erbauet hat; doch ist von dieser Frucht zuvörderst seine wirthschaftliche Consumtion abzuziehen.

Aus erkaufenen Früchten hingegen Brantwein zu brennen, kann im Allgemeinen vor der Hand noch nicht gestattet werden.

S. 2.

Was die Brantweinbrenner in solchem Falle zu beobachten haben?

Damit aber auch bey dem Brantweinbrenner aus eigenen Früchten aller Mißbrauch vermieden werden möge, so ist deshalb Nachstehendes zu beobachten.

Wenn jemand in der nurgedachten Maaße Brantwein zu brennen Willens ist, so liegt ihm ob, vor allen Dingen es bey der Herzoglichen Regierung anzuzeigen, und dabey zugleich zu bemerken: wie viel er jährlich an Winterfrucht, es sey nun auf eigenthümlicher oder auf erpachteter Länderey, zu erbauen pflege? wie viel er davon zur Consumtion in seiner Wirthschaft nöthig habe? und wie viel ihm also zum Brantweinbrennen übrig bleibe?

S. 3.

Erlaubnißscheine, welche die Herzogliche Regierung erteilt.

Hierauf erfordere die Herzogliche Regierung vor allen Dingen über seine Ansuchen den gutachtlichen Bericht derjenigen Unteroberkeit, unter deren Erbgerichtsbezirke die Brantweinbrennerey sich befindet.

Neufern sich, nach Einlangung dieses Berichts, in der Hauptsache kein Bedenken, so fertigt die Herzogliche Regierung denselben zu seiner Legitimation einen schriftlichen Erlaubnißschein aus, nach welchem ihm alle Jahre, von einer

einer Aerdte bis zur andern, eine gewisse bestimmte Quantität an Winterfrucht zu verbrennen so lange verstattet wird, bis in der Folge das Branntweimbrennen aus Getreide wieder ohne Einschränkung erlaubt werden kann.

Nach wird jedesmal der Unterobrigkeit, unter deren Erbgerichtsbezirke die Branntweimbrennerey sich befindet, von Herzoglicher Regierung eine Abschrift des Erlaubnißscheins mittelst Rescripts zugesertigt.

S. 4.

Wenn die Unterobrigkeit das gedachte Rescript erhält, gi ebt sie dem Branntweimbrenner den in Verwahrung habenden Huth oder Helm seiner Blase sofort wieder zurück, erteilt aber auch zugleich dem Tranksteuer: Einnahmer von der Quantität der Winterfrucht, deren Verbrennung ihm erlaubt worden ist, zu dem Ende Nachricht, damit, sobald der Branntweimbrenner auf so viel Getreide Schrootzettel geloset hat, als sein Erlaubnißschein lautet, demselben sodann von Seiten der Tranksteuer: Einnahme kein weiterer Schrootzettel erteilet, auch solches von letzterer sogleich der Unterobrigkeit bekannt gemacht werde.

Was die Unterobrigkeiten sodann zu beobachten haben?

S. 5.

Ist die in dem Erlaubnißscheine ausgedrückte Quantität von Früchten verbrannt, so muß alsdann der Branntweimbrenner in den nächsten 8 Tagen seinen Blasen: Huth oder Helm selbst der Obrigkeit wieder abliefern, worauf solcher ferner bis zum Ende der nächsten Aerdte in gerichtlicher Verwahrung bleibt. Für das Ende der Aerdte soll hier allezeit der 15te September angenommen werden.

Wie es zu halten, wenn die auf dem Erlaubnißscheine ausgedruckte Quantität von Früchten verbrannt ist.

Verabkämmt aber der Branntweimbrenner, binnen der nurbemeldeten Zeit, seinen Huth oder Helm abzuliefern, so läßt ihm sodann die Unterobrigkeit — welche nach dem vorigen S. durch den Tranksteuer: Einnahmer von der Sache bereits unterrichtet ist — denselben sofort wegnehmen, und in gerichtliche Verwahrung bringen; der Branntweimbrenner aber hat alsdann den dadurch entstandenen Kostenaufwand lediglich sich selbst zuzuschreiben.

S. 6.

Zährliche Be-
richtigerstat-
tungen der
Unterobrig-
keiten.

So lange die gegenwärtige Einrichtung dauert, und also das Branntweinbrennen aus Getreide noch nicht ohne Einschränkung verstatet ist, hat jede Unterobrigkeit, in deren Erbgerichtsbezirke sich solche Branntweinbrenner befinden, welche mit Erlaubnißscheinen von Herzoglicher Regierung versehen sind, kurz vor einer jeden Aerndte, doch spätestens vor dem Anfange des Monats August, bey Herzoglicher Regierung anzuzeigen, wie die vorstehende Verord- nung befolget worden?

S. 7.

Was in Ab-
sicht der ge-
suchten Aus-
nahmen von
der Regel des
1sten §. statt
findet?

Ob zwar Ihre Herzogliche Durchlaucht Dero Regierung verstatet hat, allenfalls, auf Ansuchen, eine oder die andere Ausnahme von der obigen Regel des 1sten §. zu machen, und auch solchen Branntweinbrennern zur Wiederbetreibung ihres Gewerbes die Erlaubniß zu erteilen, welche nicht aus eigenen, sondern aus bereits erkauften, oder noch zu erkaufenden Früchten Branntwein brennen wollen; so wird doch dieses nur höchst selten und nie anders, als aus ganz besonders wichtigen Ursachen geschehen.

Sollte von Ihr eine dergleichen Ausnahme gemacht werden, so wird dem, der dieselbe ausgewirkt hat, ebenfalls ein, die Quantität an Wintersfrüchten, welche er von einer Aerndte zur andern verbrennen kann, enthaltene der Erlaubnißschein ausgefertigt, und übrigens völlig so verfahren, wie es in den vorstehenden S. S. 4 — 6. in Absicht derjenigen Personen vorgeschrieben worden, die aus eigenen Früchten Branntwein brennen wollen.

S. 8.

Beynere Com-
mission der
Unterobrigkei-
ten.

Nachdem in der letztern Circular-Verordnung vom 15ten August dieses Jahres S. 15. den sämmtlichen Unterobrigkeiten, in Absicht der unter ihren Erbgerichtsbezirken sich befindenden schriftsäßigen Branntweinbrenner, soviel ihre Branntweinbrenneren betrifft, Commission erteilet worden; so behåte es dabey auch ferner sein Bewenden.

S. 9.

Strafen der
Contravenien-
ten.

Sollte jemand sich unterfangen, entweder ganz ohne einen von der Herzoglichen Regierung erhaltenen Erlaubnißschein Branntwein aus Getreide zu brenn

brennen, oder doch die in solchem festgesetzte Quantität an Früchten zu überschreiten, so sünden deshalb völlig die Strafen statt, welche in der gedachten Circular-Verordnung vom 15ten August dieses Jahres S. 16. bestimmt sind.

Eben so ist auch in Ansehung der Vertheilung dieser Strafen dasjenige zu befolgen, was daselbst S. 18. vorgeschrieben ist.

* * *

Die sämtlichen Unterobrigkeiten haben die vorstehende Circular-Verordnung ungesäumt zur Publication zu bringen, wobey denselben zugleich in Ansehung der unter ihren Gerichtsbezirken wohnenden schrifsfäßigen Personen hierdurch Commission erteilt wird.

Friedenstein, den 5ten December 1799.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

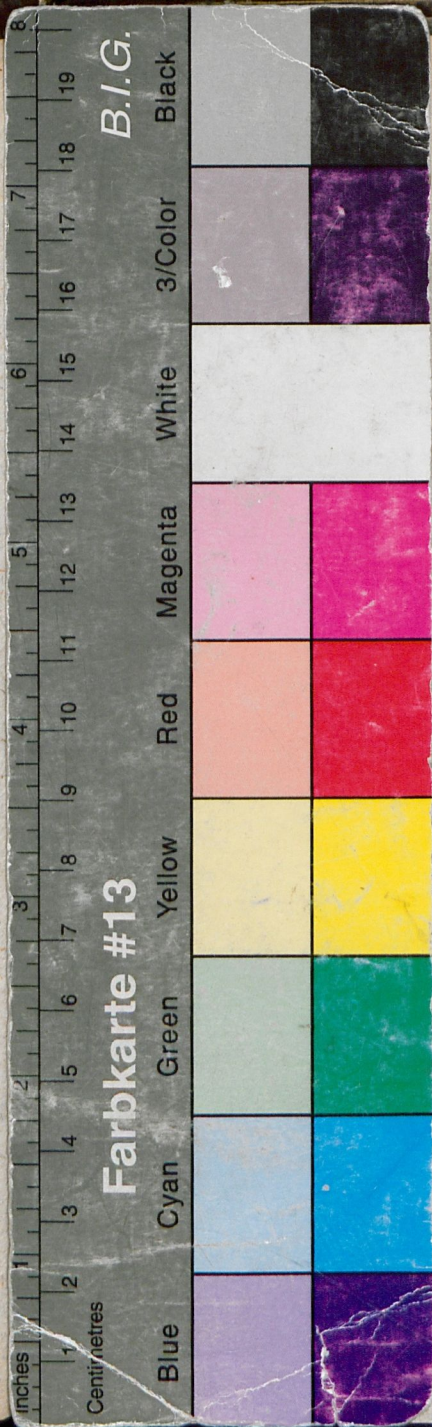
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Zehnte
Verordnung

das
gewissen Einschränkungen
betrete Branntweinbrennen
aus Getreide

betreffend,
am 5ten December 1799.

